

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren,

elementarer Grundgedanke der Demokratie ist, dass die Macht geteilt, dass die Macht kontrolliert werden muss. Die beiden menschenverachtenden Diktaturen in Deutschland haben uns gezeigt, wohin nicht kontrollierte Macht führen kann. Deshalb gibt es seit der bürgerlichen Emanzipationsbewegung, der französischen Revolution, die Gewaltenteilung. Das staatliche Gewaltmonopol ist zwischen Exekutive, Legislative und Judikative aufgeteilt.

Diese Gewaltenteilung finden wir auch auf kommunaler Ebene in der Kleinstadt Plochingen. Hier haben wir es zunächst mit dem Dualismus zwischen der Exekutive, bestehend aus Bürgermeister und Verwaltung, und der Legislative, dem Gemeinderat, zu tun. Die Judikative kann angerufen werden, wenn es zwischen Exekutive und Legislative zu Konflikten kommt.

Die Hauptsatzung der Stadt Plochingen führt in §4 Abs.2 aus: "Der Gemeinderat ...legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest ..." Abs. 3 lautet: "Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister." Abs. 3 findet sich auch eingangs der Homepage der Stadt Plochingen in fetten Lettern.

Der Gemeinderat legt also die Richtung der kommunalen Politik fest und überwacht Bürgermeister und Verwaltung in ihrem Handeln.  
Soweit die Theorie.

In der Praxis sehen die Dinge manchmal etwas anders aus.

Zeichnen sich die Mitglieder eines Gemeinderates durch Inkompetenz aus, sind sie vor allem harmoniebedürftig oder verfolgen sie gar eigene, egoistische Ziele, dann findet Kontrolle nicht statt und Bürgermeister und Verwaltung haben weitestgehend freie Hand. Die in der Theorie vorgesehene Machtbalance findet nicht statt.

Betrachten wir unter diesen Gesichtspunkten das Plochinger Geschehen an zwei Beispielen:  
1. Im Dezember 2020 teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass es einen Vertrag zwischen Plochingen und den Nachbarkommunen bzgl. der Bauunterhaltung des Plochinger Gymnasiums gibt. Diese Information erfolgt zwei Stunden nach einer Presseinformation über diesen Vertrag durch die Bürgermeister von Nachbarkommunen. Der Plochinger Gemeinderat hatte bis zu diesem Zeitpunkt in Unkenntnis dieses Vertrages über die Sanierung beraten. Kritisierte der Plochinger Gemeinderat die Informationspolitik des Bürgermeisters? Nein, das tat er nicht. Es war ihm offenbar egal, dass er über lange Zeit ohne ausreichende Information beraten hatte.



Dr. Klaus Hink - Stadtrat

Haushaltsrede am 14.12.2021

2. Der Leiter des Verbandsbauamtes, Herr Kissling, meinte im Sommer diesen Jahres, dem Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt den § 34 BauGB erklären zu sollen. Die Fraktionssprecherin der OGL bedankte sich anschließend wortreich für die Ausführungen, die sehr hilfreich gewesen seien. Zwei Jahre lang hatte sie allerdings über zahlreiche Bauanträge entschieden, die gem. §34 BauGB zu beurteilen waren.

Der Gemeinderat wird heute über zahlreiche Haushaltsanträge entscheiden, darunter auch über eine ganze Reihe von Anträgen, die ich gestellt habe. Die Entscheidungen werden deutlich machen, inwieweit der Plochinger Gemeinderat seinen Aufgaben und Zuständigkeiten gerecht wird, wie sie in §4 der Hauptsatzung festgelegt sind.

Der Bürgermeister glaubt offenbar, dass er die Kontrollfunktion des Gemeinderates dadurch aushebeln kann, dass er Anträge als "erledigt" bezeichnet. Das ist u.a. bei den Anträgen 7 und 8 der Fall, wo es um die Bewertung von Stellen geht. Da der Bürgermeister als Treuhänder des Vermögens der Stadt handelt, kommt zunächst die Rechtsaufsicht und letztlich die Dritte Gewalt ins Spiel, die Judikative. Entsprechendes gilt für Antrag 19, wo der Bürgermeister sich weigert, die im Jahre 2020 abgeschriebenen Forderungen von 667.300 EUR aufzuschlüsseln. Sollte dem Gemeinderat nicht bis zur Verabschiedung des Haushaltes am 25.01.2022 eine komplette Liste der abgeschriebenen Forderungen vorliegen, werde ich mich bedauerlicherweise gezwungen sehen, mich an die zuständige staatliche Stelle mit der Bitte zu wenden, diesen Komplex unter dem Gesichtspunkt des § 266 StGB zu untersuchen.

Der Vorschlag des Bürgermeisters, die Frage der Erschließungskosten für das Grundstück Talweg 36 als "erledigt" zu betrachten, fordert auch zu einer externen Überprüfung heraus.

Der Linie der Informationsverweigerung folgen auch die Vorschläge des Bürgermeisters, meine Anträge 10-12 abzulehnen, in denen es um Prozesse, Prozess- und Beratungskosten geht. Wie großzügig der Bürgermeister mit den Geldern der Steuerzahler umgeht, konnte ich am 24.11.2021 als Beobachter eines Prozesses erleben, wo sich die Stadt gleich von zwei Robenträgern vertreten ließ. Der Bürgermeister wird nachdrücklich aufgefordert, die gestellten Fragen zeitnah zu beantworten. Ansonsten wird dieser Komplex außerhalb des Wirkungskreises von Bürgermeister und Gemeinderat bearbeitet.

Dass in den Haushaltsplan 2023 8.583.200 EUR als Einnahmen eingestellt wurden, entspricht nicht den Erfordernissen einer ordentlichen Haushaltsplanung. Bei dem o.g. Betrag handelt es sich um die angenommenen Mitfinanzierungsbeiträge der Nachbarkommunen zur Sanierung des Gymnasiums. Ob diese in dieser Höhe im Jahre 2023 eingehen, ist völlig



ungewiss. Der Verweis auf die Rechtsaufsichtsbehörde und ungenannte Personen im Regierungspräsidium überzeugt nicht. Landrat Eininger wird sich in der Person des Herrn Neckernuß an früheren Entscheidungen messen lassen müssen.

Die Entscheidung über Antrag 25 (Mindestgröße von Fraktionen) soll der Gemeinderat treffen. Der Antrag 26 (Redaktionsstatut der Plochinger Nachrichten) soll vom Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft behandelt werden. Beide Anträge hängen eng zusammen. Hintergrund der Anträge ist, dass die Mehrheit des Gemeinderates die Rechte von Gruppierungen und Einzelstadträten stark eingeschränkt hat. Das Redaktionsstatut der Plochinger Nachrichten verwehrt es Gruppierungen und Einzelstadträten, ihre Sicht kommunaler Entwicklungen und kommunalpolitischer Entscheidungen im Amtsblatt darzustellen. Diese schwerwiegende Benachteiligung im kommunalpolitischen Meinungsstreit ist in dieser Pauschalität nicht zulässig.

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren,  
Sie werden jetzt eine Reihe von Entscheidungen treffen. Diese Entscheidungen werden auch Aufschluss darüber geben, wie Sie die in §4 der Hauptsatzung der Stadt Plochingen genannten "Aufgaben und Zuständigkeiten" des Gemeinderates verstehen.

Wir werden aber auch erfahren, was Sie vom freien politischen Meinungsstreit halten.

